

Checkliste "Schwangerschaft / Mutterschutz / Elternzeit / Elterngeld" für tariflich Beschäftigte

(alle Angaben ohne Gewähr)

Rechte und Pflichten	Bis wann?	An was muss ich denken?
<p>1. Mitteilung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Geburtstermins mit einer Bescheinigung der Frauenärztin/des Frauenarztes. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung trägt auf Antrag die Universität. Auf der Homepage der Universität Freiburg finden Sie unter „Service A-Z“, Stichwort: „Schwangerschaft/ Mutterschutz/Elternzeit/Elterngeld“, viele Links auf interessante und hilfreiche Internetseiten zu diesen Themen.</p>	Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft	
<p>a) Damit stehen die Mutterschutzfristen vorläufig fest: 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung. Für die Zeit der Mutterschutzfrist nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die 8- bzw. 12-wöchige Frist um den Zeitraum der Schutzfrist vor der Geburt, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.</p>		
<p>b) Für Schwangere gilt ein Kündigungsverbot bis 4 Monate nach der Entbindung bzw. auch während der Elternzeit.</p>		
<p>c) Für Schwangere gelten besondere Schutzbestimmungen und Pausenregelungen.</p>		
<p>2) Bitte neue ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin ausstellen lassen:</p>	In der Woche vor Beginn des Mutterschutzes (spätestens 6 Wochen und nicht früher als 7 Wochen vor dem Geburtstermin)	
<p>a) Mit dieser Bescheinigung können Sie den Antrag auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse stellen. Privat Versicherte stellen den Antrag auf Mutterschaftsgeld bitte beim Bundesversicherungsamt Berlin.</p>	In der Woche vor Beginn des Mutterschutzes	
<p>b) Eine Kopie dieser Bescheinigung senden Sie bitte an das Personaldezernat. Von Ihrer gehaltszahlenden Stelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), erhalten Sie den Unterschiedsbetrag zwischen dem Mutterschaftsgeld und Ihrem Nettoverdienst, den sog. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, ausbezahlt.</p>	In der Woche vor Beginn des Mutterschutzes	

Checkliste Schwangerschaft / Mutterschutz / Elternzeit / Elterngeld

(alle Angaben ohne Gewähr)

Rechte und Pflichten	Bis wann?	An was muss ich denken?
3) Geburtsurkunde bitte beim Standesamt beantragen	Innerhalb 1 Woche nach der Entbindung	Bitte lassen Sie sich eine Geburtsbescheinigung von der Klinik ausstellen.
4) Antrag auf Kindergeld bitte bei Ihrer gehaltszahlenden Stelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), stellen: Das Antragsformular (LBV KG1) und das Merkblatt hierzu (LBV KG2) finden Sie unter www.lbv.bwl.de/vordrucke	Bald nach der Entbindung	Das Antragsformular für das Kindergeld und die Geburtsurkunde mit der Aufschrift "Nur gültig für die Familienkasse" senden Sie bitte an das LBV.
5) Bitte "Mutterschaftsgeld nach der Geburt" bei der Krankenkasse beantragen.	Nach der Entbindung	Die Geburtsbescheinigung mit der Aufschrift "Nur gültig für Sozialversicherung" senden Sie bitte an Ihre Krankenkasse.
6) Familienversicherung für das Kind beim berufstätigen bzw. meistverdienenden Elternteil beantragen; bei privat versicherten Eltern ist für das Kind ein Antrag auf private Krankenversicherung zu stellen.	So schnell wie möglich nach der Entbindung	Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihre Krankenkasse.
7) Kind beim Einwohnermeldeamt anmelden; Kinderfreibetrag/-freibeträge beim Finanzamt beantragen; ggf. kann bei spät. Elternzeit auch ein Steuerklassenwechsel in Frage kommen; evtl. Pass beantragen.	Nach der Entbindung	- Bitte melden Sie Ihr Kind beim Einwohnermeldeamt an. - Beim Finanzamt können Sie sich nach den steuerlichen Auswirkungen und Möglichkeiten erkundigen.
8) Sie möchten nach der Mutterschutzfrist wieder arbeiten? Teilen Sie dies bitte Ihrer Arbeitsstelle mit und organisieren Sie eine Kinderbetreuung.	Keine Fristen	Denken Sie an die Stillpausen; diese dürfen nicht auf Ruhepausen angerechnet werden und müssen nicht vor- oder nachgearbeitet werden.
9) Sie möchten Elternzeit nehmen? Klären Sie evtl. mit dem Vater Ihres Kindes, wer wann Elternzeit nehmen möchte und teilen Sie dies bitte Ihren jeweiligen Arbeitgebern mit. Verwenden Sie bitte das beigefügte Antragsformular Vordruck P 898 und reichen Sie dieses rechtzeitig bei Ihrer Beschäftigungsstelle ein. a) Sie müssen verbindlich erklären, für welchen Zeitraum bzw. für welche beiden Zeiträume innerhalb von 2 Jahren Sie Elternzeit nehmen möchten. b) Nachträgliche Änderungen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Elternzeit im beigefügten "Merkblatt Elternzeit/Elterngeld". Auf der Homepage der Universität Freiburg finden Sie unter „Service A-Z“, Stichwort: „Schwangerschaft/ Mutterschutz/Elternzeit/Elterngeld“, viele Links auf interessante und hilfreiche Internetseiten zur Elternzeit und zum Elterngeld.	Für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes: spätestens 7 Wochen vor Beginn der Elternzeit Für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes: spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit	Bitte senden Sie das Antragsformular Vordruck P 898 für die Elternzeit über Ihre Beschäftigungseinrichtung an das Personaldezernat. Denken Sie bei gleichzeitiger Elternzeit beider Elternteile oder bei Inanspruchnahme der Elternzeit durch den Vater an die Rentenversicherung des Vaters; erkundigen Sie sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger.

Checkliste Schwangerschaft / Mutterschutz / Elternzeit / Elterngeld

(alle Angaben ohne Gewähr)

Rechte und Pflichten	Bis wann?	An was muss ich denken?
<p>10) Beantragen Sie Elterngeld. Formulare und Beratung erhalten Sie von Ihrer Kommunalverwaltung oder von der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe.</p> <p>Bitte beachten Sie die Hinweise zum Elterngeld im beigefügten "Merkblatt Elternzeit/Elterngeld".</p> <p>Auf der Homepage der Universität Freiburg finden Sie unter „Service A-Z“, Stichwort: „Schwangerschaft/ Mutterschutz/Elternzeit/Elterngeld“, viele Links auf interessante und hilfreiche Internetseiten zur Elternzeit und zum Elterngeld.</p>	<p>Nach der Entbindung. Elterngeld wird maximal 3 Monate rückwirkend gezahlt</p>	<p>Dem Antragsformular für Elterngeld fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunde - Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über die Dauer und Höhe Ihres Mutterschaftsgeldes - Bescheinigung Ihrer gehaltszahlenden Stelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV), über Ihr Einkommen der vergangenen 12 Kalendermonate vor dem Monat der Geburt Ihres Kindes
<p>11) Beantragen Sie ElterngeldPlus. Dies gilt für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren oder adoptiert werden. Sie können zwischen dem Elterngeld und dem ElterngeldPlus wählen oder beides kombinieren. Weitere Informationen zum ElterngeldPlus finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend www.bmfsfj.de. (Suchbegriff: „ElterngeldPlus“)</p>	<p>Nach der Entbindung. ElterngeldPlus wird maximal 3 Monate rückwirkend gezahlt</p>	<p>Dem Antragsformular für Elterngeld fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtsurkunde - Bescheinigung Ihrer Krankenkasse über die Dauer und Höhe des Mutterschaftsgeldes - Bescheinigung Ihrer gehaltszahlenden Stelle, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV), über Ihr Einkommen der vergangenen 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes - Arbeitsbestätigung Ihres Arbeitgebers bei Ausübung einer Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges
<p>12) Sie möchten schon während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten? Dies ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Bitte beantragen Sie diese bei Ihrer Beschäftigungsstelle. Hinweise zur Teilzeitarbeit während der Elternzeit finden Sie im beigefügten "Merkblatt Elternzeit/Elterngeld".</p>	<p>Für den Zeitraum bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes: spätestens 7 Wochen vor Beginn der Teilzeitarbeit</p> <p>Für den Zeitraum zwischen dem 3. Geburtstag und dem vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes: spätestens 13 Wochen vor Beginn der Teilzeitarbeit</p>	<p>Nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Beschäftigungseinrichtung auf, um alles zu besprechen (ca. 3 Monate im Voraus).</p>
<p>13) Nach der Elternzeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wiedereinstieg: Bereiten Sie sich darauf vor, indem Sie mit Ihrer Beschäftigungsstelle regelmäßig Kontakt halten und eine verlässliche Kinderbetreuung organisieren. b) Sonderurlaub (befristet): Bitte frühzeitig bei Ihrer Beschäftigungsstelle beantragen c) Teilzeit (befristet oder unbefristet): Bitte frühzeitig bei Ihrer Beschäftigungsstelle beantragen 	<p>Keine Fristen, aber: Nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Beschäftigungseinrichtung auf, um alles zu besprechen (ca. 3 Monate im Voraus)</p>	<p>Ihre Rechte und Pflichten nach dem TV-L sollten Sie vorab abklären, z. B. die Auswirkungen eines unbezahlten Sonderurlaubs auf die Stufenlaufzeit oder auf die Zusatzversorgung (VBL); hierzu sollten Sie unbedingt das "Informationsblatt über Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen" lesen (Vordruck P 826).</p>